



LOEWE

Exzellente Forschung für
Hessens Zukunft

www.konfliktloesung.eu

LOEWE-SCHWERPUNKT

„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“

LOEWE Research Focus

"Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution"

Arbeitspapier/Working Paper

Nr. 6 (2013)

**Internationalisierung und Transnationalisierung
der Rechtswissenschaft – aus deutscher Perspektive**

urn:nbn:de:hebis:30:3-277904

Thomas Duve

Prof. Dr. Thomas Duve
Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

duve@rg.mpg.de
www.rg.mpg.de

In diesem *working paper* fasse ich einige Überlegungen zur Internationalisierung und Transnationalisierung der deutschen Rechtswissenschaft zusammen.¹ Dabei skizziere ich die Bedeutung der nationalstaatlichen Tradition und Funktion der Rechtswissenschaft (1., 2.), konzentriere mich anschließend auf die Herausbildung Transnationalen Rechts und die damit verbundene Frage nach einer Transnationalen Rechtswissenschaft (3.). Ich versuche anzudeuten, weswegen eine solche Transnationale Rechtswissenschaft in besonderer Weise auf Transdisziplinarität angewiesen ist (4.) und schließe einige Bemerkungen zu der Frage an, wie die deutsche Rechtswissenschaft sich in einer solchen Transnationalen Rechtswissenschaft verorten könnte (5.).

Die Folgerungen, die sich für das Wissenschaftssystem, also für Forschung und Lehre, aus den mit einer Transnationalen Rechtswissenschaft verbundenen Anforderungen ergeben, sind vielfältig. Es gibt aktuellen Anlass² und gute Gründe, über diese intensiver nachzudenken (6.). Am Schluss dieses einführenden, viele wichtige Fragen nur streifenden und kaum mit Nachweisen versehenen Beitrags, der gerade für das Gespräch mit anderen Disziplinen formuliert ist, steht eine knappe, thesenartig formulierte Zusammenfassung (7.).

1. Rechtswissenschaft als Teil des Wissenschaftssystems

Als Teil des *Wissenschaftssystems* ist auch die Rechtswissenschaft von der in diesem Bereich beobachteten, bzw. postulierten Herausbildung globaler Wissensstrukturen und -systeme betroffen.

Die Gründe für diesen Prozess selbst sowie dafür, dass die Akteure innerhalb der nationalen Wissenschaftssysteme ihn aktiv fördern, sind hier nicht zu problematisieren. Wichtig erscheint mir allerdings der Hinweis, dass in dem Maße, in dem nationale Wissenschafts- oder auch Justizaußenpolitik ihren Zweck darin sieht, die Wettbewerbschancen des eigenen Systems und seiner Akteure im Kampf um Anteile am globalen Wissenschaftsmarkt zu erhöhen,³

¹ Konkreter Anlass ist ein *statement* bei der Tagung *Areas and Disciplines: Lessons from Internationalization. Initiatives in the Humanities and Social Sciences in Germany*, veranstaltet vom Forum Transregionale Studien und der Max-Weber-Stiftung in Berlin, 17.-19.10.2013, auf dem *panel Law as an area and a discipline*. Die Themenbeschreibung des *panel* lautet: "Processes of internationalization in the practice of law have prompted demands for corresponding developments in the academic field. Due to the nature of the discipline's history and purpose, law departments are often attached to national perspectives in studying and teaching their subject. This panel aims to address strategies for internationalizing the discipline at the level of research(ers) and teaching. It asks how legal scholars can participate in debates beyond national borders in a more visible manner. Furthermore, we would like to discuss in which way and to which extent an opening of the discipline to insights from neighboring fields such as history, anthropology, sociology, and area studies could beneficially contextualize disciplinary notions of law". Die hier angesprochenen Fragen sind freilich auch darüber hinaus von großer Bedeutung und berühren die Arbeit in interdisziplinären, auf transnationale Zusammenhänge zielenden und grundlagenbezogenen Forschungsvorhaben wie dem LOEWE-Schwerpunkt 'Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung' in Frankfurt und die in dessen Kontext entwickelten weiteren Vorhaben.

² Besondere Aktualität haben Fragen der Internationalisierung der Rechtswissenschaft und das Verhältnis der Rechtswissenschaft zu anderen Disziplinen durch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats: „*Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*“, Drs. 2558-12 vom 9.11.2012, URL: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> bekommen. Diese sollen und werden nun von der Rechtswissenschaft diskutiert, vgl. z.B. die Beiträge in *Juristenzeitung* 2013, 693ff.; Wolf, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2013, 20ff. Einschlägig sind auch einige Überlegungen aus den „*Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems*“, Drs. 3228-13, 12.07.2013, URL: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3228-13.pdf>.

³ Vgl. die Strategie der Wissenschaftsminister von Bund und Ländern für die Internationalisierung der Hochschulen, GWK, April 2013/Strategy of the Federal and Länder Ministers of Science for the Internationalisation of the Higher Education Institutions in Germany (Resolution of the 18th Meeting of the Joint Science Conference), URL: http://www.bmbf.de/pubRD/Internationalisierungsstrategie_engl.Fassung.pdf: "We want higher education institutions that are so good and attractive that they can compete with the best institutions in other countries

Zielkonflikte mit der Ausrichtung einer Transnationalen Rechtswissenschaft auftreten müssen; denn diese sollte – so jedenfalls die hier vertretene Auffassung – gerade *nicht* von nationalen Eigeninteressen bestimmt sein und nicht allein der Steigerung von Effizienz oder ökonomischen Zielen dienen, sondern die normativen Grundlagen einer sich herausbildenden Weltgesellschaft mitgestalten (vgl. dazu unten 3). Auch gelten für die Rechtswissenschaft als Teil des Rechtssystems und wegen ihres Charakters als ‚Professionsfakultät‘ – also als auf die Ausbildung von Funktionsträgern gerichtete Disziplin – mit einem entsprechend weiten Spektrum von Leistungsdimensionen einige Besonderheiten im Verhältnis zu den geistes- und sozialwissenschaftlichen, erst recht zu den naturwissenschaftlichen Fakultäten.

Doch trotz dieser Besonderheiten ist auch die Rechtswissenschaft Teil eines größeren Prozesses der Transformation des Wissenschaftssystems, das – so unterscheidet die Deutsche Hochschulrektorenkonferenz m.E. zu Recht – nach den derzeitigen politischen Vorgaben durch eine *Politik der Internationalisierung* auf das eigentliche *Ziel der Transnationalität* von Wissenschaft und ihren Institutionen hingeführt werden soll.⁴

2. Rechtswissenschaft zwischen Nationalstaat und Weltgesellschaft

a) Funktion der Rechtswissenschaft im nationalen Rechtssystem

Anders als in naturwissenschaftlichen und vielen geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Fächern stehen Internationalisierung und ‚Transnationalisierung‘ im Fall der Rechtswissenschaft in einer gewissen Spannung nicht allein zu der eigenen Tradition und institutionellen Verankerung, sondern auch zu Gegenstand und Aufgabe der Rechtswissenschaft selbst. Denn als Wissenschaft vom Recht richtet sie sich nicht auf einen abstrakten und bloß theoretischen, sondern auf einen (von ihr selbst mit konstituierten) sehr konkreten Gegenstand: Auf das von der politischen Form des Nationalstaats geprägte, noch heute überwiegend nationalstaatlich gesetzte Recht. Innerhalb dieses Rechtssystems kommt der Rechtswissenschaft die Aufgabe zu, zur Verhaltenssteuerung und zur Stabilisierung von Verhaltenserwartungen dadurch beizutragen, dass sie eine leistungsfähige juristische Dogmatik sowie gut ausgebildete Juristinnen und Juristen produziert. Die Rechtswissenschaft trägt damit – *idealerweise* – zur Gewährleistung von Rechtssicherheit bei, erfüllt also eine wesentliche Leistung für das nationale Funktionssystem ‚Recht‘.

and contribute to mastering the global challenges of our times“. Siehe auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats „*Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems*“, Anm. 2, 18f. (Globalisierung), 388 ff. (Gewinnung ausländischer Studierender).

⁴ Vgl. dazu: Hochschulrektorenkonferenz, Die deutschen Hochschulen internationalisieren! Internationale Strategie der HRK/International Strategy of the German Rectors' Conference, Resolution by the 4th General Assembly of 18 November 2008, publiziert in: *Beiträge zur Hochschulpolitik* 2/2012, URL: http://www.hrk.de/uploads/media/Graue_Reihe_Int_Strategie_Sprachenpolitik.pdf: „Die Hochschule der Zukunft ist eine transnationale Hochschule. Diese These stellt die Hochschulrektorenkonferenz im Rahmen ihrer Internationalen Strategie auf. Sie basiert auf der Überzeugung, dass eine zukunftsfähige Hochschule sich in allen denkbaren Elementen ihrer Tätigkeit als gestaltender Teil der entstehenden globalen Hochschulgemeinschaft wahrnimmt und entsprechend aktiv wird. Die Hochschulen müssen daher in all ihren Schaffungsbereichen auf die Konsequenzen der Globalisierung von Lehren, Lernen und Forschen reagieren“ // „*Tomorrow's university is a transnational university. This is the theory put forward by the German Rectors' Conference (HRK) as part of its International Strategy. It is based on the conviction that a sustainable and forward-looking university must perceive itself as a creative part of a developing global academic community in every conceivable element of its work, and must act accordingly. Therefore, in all of their activities, universities need to respond to the consequences of globalisation within teaching, learning, and research*“.

b) Der Nationalstaat als Form und Bezugspunkt von Rechtswissenschaft

Die deutsche Rechtswissenschaft ist aber nicht bloß funktional, sondern auch von ihrem Selbstverständnis und ihrer Struktur her zutiefst von nationalstaatlichen Kategorien und Strukturen geprägt. Denn sie hat ihre spezifischen Merkmale und ihr weltweites Ansehen gerade in dem ‚langen 19. Jahrhundert‘ entwickelt, in dem vor allem in Europa, aber auch in einigen anderen Regionen der Nationalstaat zum Fluchtpunkt aller politischen und gesellschaftlichen – und auch rechtlichen – Organisation wurde. Für das Recht bedeutete dieser juristische Nationalismus zugleich eine Phase intensiver Bemühung um die Etablierung eines legalistisch-monistischen Systems. ‚Recht‘ wurde mit ‚staatlichem Gesetz‘ gleichgesetzt, die Rechtswissenschaft richtete sich dementsprechend auf den Staat und sein Recht: das positive, von den nationalstaatlichen Institutionen erlassene Gesetz. Ähnliches galt für die Justiz: Man bemühte sich um die Etablierung eines staatlichen Justizmonopols und um eine zunehmende ‚Verstaatlichung‘ der Justiz, ob nach föderalem oder zentralistischem Organisationsprinzip.

Unabhängig davon, wie groß die Unterschiede zwischen dem damals postulierten Idealbild und der Realität waren (und sie waren viel größer als wir lange dachten): Es sind diese nationalstaatliche Tradition und das darauf aufgebaute disziplinäre Selbstverständnis, die bis heute die Rechtswissenschaft prägen – in Deutschland selbst, in vielen Teilen Europas, mit Abstrichen auch in anderen Regionen, die sich an diesem Modell orientiert haben. Die Kodifikationen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sind der bis heute sichtbarste Ausdruck dieser von manchen Beobachtern als ‚juristischer Absolutismus‘ bezeichneten, zutiefst mit dem Nationalstaat verbundenen Vorstellung von Recht und Rechtswissenschaft – trotz mancher Tendenzen zur ‚Dekodifikation‘ bis heute gepflegte Denkmäler der Bemühungen um Nationalisierung und Zentralisierung von Recht und Justiz.

c) Nationales Recht als Hauptgegenstand der Rechtswissenschaft

Auch heute liegt der Gegenstand der Rechtswissenschaft überwiegend im nationalen Recht. Denn noch immer sind empirisch und konzeptionell der Nationalstaat und seine Glieder die wichtigsten ‚Endproduzenten‘ von Recht. Auch supranationale Rechtssetzung und völkerrechtliche Verbindlichkeiten, vor allem das europäische Recht, haben das deutsche Recht materiell zwar stark beeinflusst. Doch auch diese werden regelmäßig erst über die Umsetzung im nationalen Recht oder den Vollzug durch staatliche Gewalt fassbar – auch wenn zwischen staatlichem und suprastaatlichem Recht zunehmende Permeabilität herrscht. Supranationales oder internationales Recht wird in der Regel ‚übersetzt‘, das heißt nicht nur sprachlich, sondern auch systemisch angepasst und in die jeweils nationale Rechtsordnung eingefügt. Der Bürger bleibt bei seinen Lebensvollzügen in der Regel vor allem dem nationalen Recht unterworfen, dieses wird von nationalen Gerichten und Institutionen ausgelegt, angewandt, vollzogen.

Solange man den Staat als rechtserzeugende Instanz also nicht gänzlich verwirft, wird es das Bedürfnis nach einer auf nationalstaatlich gesetztes Recht gerichteten Rechtswissenschaft in Forschung und Lehre geben, mindestens um diese ‚Translationsleistung‘ zu erbringen: Trotz der Deregulierung in den 80er bis 2000er Jahren; trotz gestiegener Mobilität von Menschen, Waren und Kapital; trotz der Tendenzen der Entterritorialisierung von Recht auch infolge der ‚digitalen Revolution‘; trotz der zunehmenden Bedeutung transnationaler Akteure etc.

d) Internationalisierung als Chance einer ‚nationalstaatlichen‘ Rechtswissenschaft

Diese Verschränktheit von nationalem und nicht-nationalem Recht zeigt bereits, dass selbst eine primär auf vom Nationalstaat erlassenes Recht gerichtete Rechtswissenschaft von einer ‚Internationalisierung‘ nicht nur profitieren dürfte, sondern diese in Lehre und Forschung braucht. Studierende müssen dieses Mehrebenensystem verstehen, sie werden auf eine Realität vorbereitet, in der sie mit einer steigenden Zahl von Sachverhalten mit transnationalem Bezug und zudem einem transnationalen Arbeitsmarkt konfrontiert werden. In der Forschung bedarf es des internationalen Blicks schon zur kritischen Begleitung der oben genannten ‚Translationsprozesse‘, etwa der Umsetzung europäischer Richtlinien. Zudem kann – das gehört zum Grundbestand rechtswissenschaftlicher Arbeit – eine stärkere Integration der Ergebnisse der Rechtsvergleichung zur Fortbildung des eigenen Rechts beitragen. Auch für die Mitarbeit am europäischen Recht, für die internationalen Bezüge des nationalen Rechts (z.B. das Internationale Privatrecht) oder für den deutschen Beitrag zu einer ‚europäischen Rechtswissenschaft‘ ist eine konstante Internationalisierung in Forschung und Lehre unerlässlich. „*Internationalisierung und Europäisierung des Rechts, vor allem durch das Aufbrechen der nationalstaatlich geschlossenen Rechtssysteme*“, verlangt, so fasste der Wissenschaftsrat dies in seinen *Empfehlungen für die Rechtswissenschaft* zusammen, „*eine Methodik, die internationale Perspektiven reflektiert und kritisch integriert*“.⁵ Diese Internationalisierung, so heißt es weiter, müsse sich auch institutionell ausdrücken: in der Stärkung rechtsvergleichender Bezüge, in der Einrichtung dauerhafter Kooperationsbeziehungen mit ausländischen oder solchen deutschen außeruniversitären Institutionen, die Knotenpunkte internationaler rechtswissenschaftlicher Kommunikation sind, in der Schaffung von Perspektiven für ausländische Wissenschaftlerinnen, in der Gestaltung der *curricula*.⁶ Es besteht also der Sache nach Konsens, dass es um eine Steigerung der internationalen Bezüge im Studium und in der Forschung gehen muss – das Problem dürfte vor allem auf der Ebene der Ressourcenverteilung liegen, die letztlich auch die Debatte um die entsprechenden Anreizsysteme für Studierende, Lehrende und Forschende determiniert.

e) Die Zunahme transnationaler Sachverhalte und transnationaler Regulierung

Doch die Welt des Rechts lässt sich heute nicht mehr so leicht in nationale, regional integrierte und internationale Sphären ordnen. Die oben genannten Faktoren – Globalisierung, Deregulierung, Digitalisierung etc. – haben schon seit Jahrzehnten zu einer Tendenz der ‚Entstaatlichung‘ von Recht und Justiz, zur Verlagerung der Rechtserzeugung und Rechtsdurchsetzung auf Private sowie zum Anwachsen neuer Formen von Normativität ohne oder mit nur geringerer Beteiligung des Staates geführt. Diese beeinflussen schon jetzt ‚nationalstaatliches‘ Recht, und sie betreffen die Menschen, die auf dem Gebiet von Nationalstaaten leben, unmittelbar, d.h. auch ohne Vermittlung durch (national)staatliche Strukturen.

Die Phänomene sind vielfältig, werden im Moment intensiv diskutiert und können hier nur schlaglichtartig aufgeführt werden.⁷ So werden in vielen Lebensbereichen inzwischen die traditionell auf der Grundlage nationalen Rechts entworfenen Vereinbarungen von neuen Regelwerken verdrängt, die auf oft aus dem anglo-amerikanischen Recht stammenden Prak-

⁵ Vgl. *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland* (Anm. 2), 26.

⁶ Vgl. *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland* (Anm. 2), 40, 42-43, 60-61.

⁷ Zu einer ersten Orientierung vgl. Ulrich Sieber, *Rechtliche Ordnung in einer globalen Welt. Die Entwicklung zu einem fragmentierten System von nationalen, internationalen und privaten Normen*, in: *Rechtstheorie* 41 (2010), 151-198; Stefan Kadelbach/Klaus Günther, *Recht ohne Staat?*, in: *Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung*, hg. von dens., Frankfurt am Main 2011, 9-48 sowie die Beiträge in *Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts*, Bd. 1, 2, hg. von Jürgen Schwarze/Reinhard Zimmermann, Tübingen 2008.

tiken, auf von den Rechtsanwendern akzeptierten Modellvereinbarungen oder auf der Normsetzung und Rechtsprechung transnationaler *Lawmaker* beruhen. Diese können in rein nationalen Sachverhalten Verwendung finden, sind dort zwar nicht immer wie staatliches Recht durchsetzbar, stehen meist aber in einem institutionellen Kontext, der ihnen Autorität verleiht, oft auch eigene Verfahren zur Durchsetzung bietet. Meist sind sie allerdings für Lebenssachverhalte geschaffen, die die Grenzen einer Jurisdiktion überschreiten.

Die Zahl solcher transnationalen Sachverhalte hat im Zuge der Mobilisierung von Menschen, Waren, Kapital in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Eine Masse neuer nicht-staatlicher Normen und Entscheidungsinstitutionen ist herangewachsen – im Umfeld des Internet, im Bereich der Wirtschaft, im Sport; man spricht von den *leges oeconomicae*, der *lex digitalis*, der *lex sportiva* etc. Mit ihnen kam es auch zu neuen Formen der Streitbeilegung, die an die Stelle oder neben die staatlichen Justizangebote traten; *forum shopping* wurde in immer größerem Umfang möglich – mit erheblichen ökonomischen und rechtspolitischen Folgen.

Die Bedeutung dieses die Grenzen nationaler oder auch supranationaler Institutionen überschreitenden Rechts ist dabei keineswegs auf Europa, Industrienationen oder Räume intensiver rechtlicher Kooperation beschränkt. Im Gegenteil: Die zunehmende Integration der sog. Entwicklungs- und Schwellenländer in die Weltwirtschaft, als Produktionsstätten oder Rohstofflieferanten, hat gerade die dort lebende Bevölkerung in vielerlei Hinsicht Regeln und Praktiken unterworfen, die weder lokal, noch staatlich, noch international, sondern allein durch nicht-staatliche Akteure entworfen worden sind. ‚*Global Governance*‘ hat Regeln und Durchsetzungsinstrumente geschaffen, die in ihrer Wirkung auf Staaten oder Menschen der klassischen Verhaltenssteuerung und Sanktion von Fehlverhalten durch Recht gleichkommen, diese teilweise sogar noch übertreffen. Die im staatlichen Rechtssystem entwickelten Sicherungen gegen die Akkumulation von Marktmacht, Kontrollmechanismen und Rechtsschutzinstanzen laufen in diesem Raum nicht-staatlichen Handelns nicht selten leer, mit zum Teil gravierenden Folgen für die Menschen. Auch wegen mancher modernisierungstheoretisch inspirierter Hoffnungen (‚*Law and Development*‘; Theorien des *Legal Transplant* etc.) und nicht zuletzt weil der Export und Import von Recht und die damit verbundenen Dienstleistungen seit den 90er Jahren deutlich gestiegen sind, hat sich in den letzten Jahrzehnten geradezu ein Markt für solches neben den staatlichen Strukturen praktiziertes ‚Recht‘ mit entsprechenden kommunikativen und institutionellen Netzwerken gebildet.

Doch nicht-staatliche und kulturelle Räume transzendierende Normativität ist nicht allein ein Phänomen der Wirtschaft, des Sports oder der neo-liberalen Reformen in nicht-US-amerikanischen und nicht-europäischen Weltregionen. Mit der zunehmenden (und zunehmend beobachteten) Diversität auch der europäischen Gesellschaft wird auch direkt vor unserer Haustür, im Alltagsleben, die Bedeutung normativer Sphären wachsen, die nicht mehr auf einen nationalen Rechtsraum und manchmal auch nicht auf die im unmittelbaren Umfeld herrschenden Leitvorstellungen von ‚Kultur‘ bezogen sind. So werden aus dem Feld religiöser Überzeugungen stammende Regeln, die in anderen Rechtsordnungen funktional wie unser staatliches Recht anzusehen sind, zum Teil an Orten gelebt und durchgesetzt, an denen sie nicht Teil der nationalen Rechtsordnung sind; einige Fälle sog. ‚Paralleljustiz‘ sind in den letzten Jahren intensiv und in nicht unproblematischer Weise erörtert worden. Doch die Frage nach der rechtlichen Ordnung von Diversität geht weit darüber hinaus und dürfte uns alle in Zukunft zunehmend beschäftigen. Fast täglich scheint sich zudem neuer Handlungsbedarf anzukündigen, der nicht mehr allein durch staatliche oder zwischenstaatliche Rechtsetzung befriedigt werden kann: Bei praktisch allen wichtigen politischen Themen der letzten Monate – Finanzkrise, Unternehmensbesteuerung, Datenschutz, um nur ein paar zu nennen – wird die Inkongruenz zwischen globalem Handlungsraum der Akteure und dem begrenzten Steu-

erungspotential des Staates, aber auch der EU oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen deutlich.

Alles das wirft Fragen danach auf, wie man jenseits der Strukturen von Staatlichkeit liegende Steuerungs- und Entscheidungssysteme schafft, diese legitimiert, kontrolliert, in die bestehenden Systeme integriert und aufeinander abstimmt. Auch muss es um eine Reflexion dieses Prozesses selbst gehen. Gerade in Rechtssystemen, die es – wie das deutsche – gewohnt sind, Recht in Verbindung mit dem Staat zu denken, berühren diese Entwicklungen Fundamente des Systemdenkens. Kategorien von ‚nationalem‘ und ‚internationalem‘ Recht, aber auch ‚öffentlichem‘ und ‚privatem‘ Recht sind zu überdenken. Der Prozess ist auch nur begrenzt mit dem der Europäisierung des Rechts zu vergleichen, den man trotz seiner enormen Bedeutung für die nationalen Rechtsordnungen mit Formelkompromissen („*sui generis*“) und intensiver dogmatischer Arbeit bewältigen konnte, ohne dass es (jedenfalls bei uns) zu strukturellen Veränderungen der nationalen Rechtsordnungen gekommen wäre. Die ‚rechtliche Ordnung einer globalen Welt‘ wird deswegen auch in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft zunehmend als die große Zukunftsfrage identifiziert.

3. Transnationales Recht – Transnationale Rechtswissenschaft?

Seit mehr als 50 Jahren steht mit *Transnational Law* ein Begriff zur Verfügung, der zur Bezeichnung für dieses nicht-staatliche Recht und nicht-staatliche Verfahren, die sich über mehr als eine Jurisdiktion erstrecken, verwandt wird.⁸ Vielfach werden die eben skizzierten Prozesse auch unter dem Stichwort des ‚Transnationalen Rechts‘ behandelt.

Über den genauen Inhalt, die Verwendung bei späteren Autoren, die Dimensionen eines *Transnational Law*, die Berechtigung, überhaupt von ‚Law‘ zu sprechen, die Grundlagen: über fast alles wird im Einzelnen gestritten. Nicht selten wird der Begriff auch normativ aufgeladen – von Befürwortern wie auch von Gegnern. Doch kaum jemand bezweifelt, dass es diese Realität neuer Formen von Normativität gibt, die mit der veränderten Bedeutung von territorial gebundener Staatlichkeit einerseits und den dramatisch veränderten Kommunikationsbedingungen andererseits zu tun hat – und ihrer theoretischen Durchdringung harrt: „*A body of transnational law has begun to insinuate itself into the interstices of the legal fabric woven by the world’s nation-states. But like a genie escaped from a bottle, still floating in space, it has yet to take on shape. The heroic efforts of legal scientists, sociologists and legal politologists notwithstanding, attempts to pin down its form have thus far met with little success*“.⁹

⁸ Zum *Transnational Law* vgl. zur ersten Orientierung Robert Cotterrell, What Is Transnational Law? *Law & Social Inquiry*, 37 (2012), 500–524; Peer Zumbansen, Transnational Law, Evolving, in: *Osgoode CLPE Research Paper* No. 27/2011 (= SSRN: <http://ssrn.com/abstract=1975403> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.1975403>); Craig Scott, ‘*Transnational Law*’ as Proto-Concept: Three Conceptions, *German Law Journal* 10 (2009), 859–876 (<http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1147>) sowie die Beiträge im Sonderheft ‘GLJ@TEN’, Contribution to the German Law Journal’s 10th Anniversary Symposium ‘The Transnationalization of Legal Cultures’, *German Law Journal* 10 (2009), http://www.germanlawjournal.com/pdfs/FullIssues/PDF_-_Vol_10_No_10_Complete%20Issue.pdf.

⁹ Marc Amstutz, Métissage: On the Form of Law in World Society, *ZVglRWiss* 112 (2013), 336–360, 336.

a) Institutionalisierungstendenzen

Die lebendige akademische Debatte, die Institutionalisierung dieses Diskurses in Forschungsprogrammen, Datenbanken, Zeitschriften, Buchreihen, Studiengängen, Instituten zeigen, dass Transnationales Recht, zunächst ein Produkt der Praxis, in den 50er Jahren in den USA im Kontext des Wirtschaftsrechts auf den Begriff gebracht, inzwischen auch zu einem wichtigen Reflexionsfeld der Rechtswissenschaft geworden ist. In der Tradition der ‚Law & - Terminologie‘ wird es oft auch unter dem Titel ‚Law and Globalization‘ behandelt, als ‚Global Law‘ verhandelt, als ‚Transnationalization of Legal Cultures‘ untersucht.

Stehen wir angesichts dieser Institutionalisierungsphänomene aber auch schon vor der Geburt einer Transnationalen *Rechtswissenschaft*? – Allein der Gegenstand qualifiziert noch keine Wissenschaft: Niemand würde von einer ‚Hessischen Rechtswissenschaft‘ sprechen, weil man sich mit dem Hessischen Landesrecht beschäftigt. Es sind vielmehr neben dem Gegenstand vor allem die Methode sowie besondere wissenschaftliche Praktiken, die dazu führen würden, dass von einer ‚Transnationalen Rechtswissenschaft‘ gesprochen werden könnte.

Die damit verbundenen Probleme sind groß, nicht zuletzt, weil es natürlich keine weltweit einheitliche Vorstellung davon gibt, was eigentlich ‚Rechtswissenschaft‘ konstituiert; schon deutsche Juristen sind sich da alles andere als einig. Die europäische Integration – also ein spezieller Fall einer begrenzten Transnationalisierung, bei der man gerade im Moment nicht weiß, ob sie doch wieder zu ‚Staatlichkeit‘ hinführt oder eben nicht – kann aber illustrieren, wie ein Transformationsprozess von einer nationalen in eine transnationale Wissenschaft verlaufen kann. Denn auch Europa und das ‚Europäische Recht‘ wurden zunächst von den Nationalstaaten und ihren Kategorien her begriffen und entworfen; doch veränderten sich – kaum merklich, aus der zeithistorischen Distanz aber unübersehbar – auch das nationale Recht, seine Wissenschaft und seine Akteure. Es entstand ‚European Law as a Transnational Social Field‘,¹⁰ und inzwischen wird angesichts der Bemühungen um die Schaffung eines ‚europäischen Rechtsraums‘ und der parallelen Schaffung eines ‚europäischen Forschungsraums‘ auch ausdrücklich und zum Teil intensiv über die Notwendigkeit einer ‚europäischen Rechtswissenschaft‘ diskutiert.

Eine solche europäisch-transnationale Rechtswissenschaft bestünde, so deren Befürworter, nicht mehr in der Summe nationaler Europarechtswissenschaften, sondern in einer Wissenschaft, die ihre Grundbegriffe und Methoden europäisiert.¹¹ So dürften nicht mehr das mitgliedersstaatliche Recht, auch nicht allein die Institutionen der EU, sondern es müsste die Gesamtkonstellation ‚Europa‘ zum Bezugsrahmen rechtswissenschaftlicher Arbeit werden. Die Dogmatik auch des deutschen Rechts sei „notwendigerweise in diesem Kontext neu auszurichten“ – es gehe geradezu um eine Transformation der disziplinären Identität.¹² Das ist übrigens deutlich mehr als die „Methodik, die internationale Perspektiven reflektiert und kritisch integriert“, von der der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen für die Rechtswissenschaft spricht.¹³

Dieser kurze Blick auf die Debatte um eine Europäische Rechtswissenschaft mag bereits andeuten, welche Herausforderungen mit einer nicht allein auf Europa, sondern auf größere, letztlich ‚globale‘ Räume bezogenen Transnationalen Rechtswissenschaft einhergehen.

¹⁰ Vgl. Antoine Vauchez/Bruno de Witte (Hrsg.), *Lawyering Europe: European Law as a Transnational Social Field*, Oxford 2013.

¹¹ Vgl. Armin von Bogdandy, Deutsche Rechtswissenschaft im europäischen Rechtsraum, *Juristenzeitung* 2011, 3, 4f.; Rainer Wahl, Die Rechtsbildung in Europa als Entwicklungslabor, *Juristenzeitung* 2012, 861ff.

¹² von Bogdandy (Anm. 11), 4f.

¹³ *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland* (Anm. 2), 26.

Denn kann im Fall Europas die Rechtswissenschaft in den Mitgliedsländern auf ein teilweise jahrhundertlanges Kommunikationsgeschehen, auf intensive Verflechtungen, auf die Herausbildung einer in vielerlei Hinsicht ähnlichen Grammatik und eines Vokabulars des Rechts blicken, nicht zuletzt auch auf identitätsstiftende Prozesse der ‚Europäisierung Europas‘, so ist dies im Weltmaßstab nicht der Fall. Verfügt sie im Fall Europas über einen festen institutionellen Rahmen, entwickelt sich in einem Umfeld politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Integration und im Kontext der Etablierung eines europäischen Forschungsraumes, in dem sich gemeinsame Themen, Methoden, Praktiken und Infrastrukturen herausbilden, so fehlt alles dies im Fall der Transnationalen Rechtswissenschaft – trotz des dynamischen Wachstums des Marktes von einschlägigen Studiengängen, Zeitschriften, Debatten, und ungeachtet der auch hier tätigen ‚legal entrepreneurs‘.

Noch eine andere Beobachtung drängt sich auf. Ähnlich wie beim Europarecht, das in seinen Anfangsjahren eine Disziplin der Europa-Enthusiasten war, lässt sich auch beim Transnationalen Recht im Moment eine überwiegend positive, vom Willen zur Werbung für die Etablierung dieses Transnationalen Rechts und seiner Institutionen dominierte Debatte finden; es geht – das motiviert – eben nicht zuletzt um die Sicherung von Anteilen am Markt, liege er im Akademischen, in der Rechtsberatung oder der Streitbeilegung. Gegen solche Tendenzen zur Dominanz durch Stimmen, die von Marktinteressen geleitet sind, können eigentlich nur institutionelle Rahmenbedingungen helfen, die eine Partizipation auch anderer Weltansichten oder Rechtskulturen und einen Diskurs ermöglichen, der auch die Gefahren der Transnationalisierung von Recht und Rechtswissenschaft sowie mögliche Kompensationsstrategien aufzeigt – letztlich also Rechtskritik als Aufgabe von Rechtswissenschaft ernst nimmt. Vor allem bedarf es überhaupt der Beteiligung auch solcher Juristinnen, die nicht unmittelbar Marktinteressen verfolgen.

b) Epistemische und theoretische Herausforderung

Eine solche, nicht ideologische, sondern im guten Sinne kritisch verstandene *Transnationale Rechtswissenschaft* bedeutet nicht allein eine institutionelle, sondern vor allem eine epistemische und theoretische Herausforderung. Sie erfordert nicht nur, sich der fragmentierten und instabilen Welt transnationaler Konstituierung von Recht und damit einem Gegenstand zuzuwenden, über den bisher viel geschrieben wurde und kaum Klarheit herrscht. Sie braucht vor allem – das ist mit der *epistemischen* Herausforderung gemeint – die Bereitschaft und das Können, sich jedenfalls zu heuristischen Zwecken von eigenen Kategorien, Methoden und Prinzipien zu emanzipieren. Sie muss offen sein für andere Vorstellungen von Normativität, für andere Binnenstrukturen von Recht und Rechtswissenschaft, für andere Vorstellungen von Wissenschaft: Denn eine Transnationale Rechtswissenschaft kann nicht nach den nationalen Traditionen eines einzelnen Diskursteilnehmers, auch nicht nach denen einer Region gestaltet sein. Sie muss Rechtskulturen und Traditionen miteinander in ein Gespräch bringen, Forschungsfragen gemeinsam erarbeiten und dann bearbeiten, die Beteiligten übereinander lernen lassen. Diese epistemische Herausforderung bedeutet nicht nur die Notwendigkeit, viel nicht-juristisches Wissen zu generieren und zu akkumulieren und dafür entsprechende Forschungsinfrastrukturen aufzubauen. Sie geht bis hinein in die Frage der Ausgestaltung der *curricula*.

In nicht geringerem Maße ist Transnationale Rechtswissenschaft aber auch eine *theoretische* Herausforderung. Denn kann man überhaupt eine Rechtslehre entwerfen, die hinreichend allgemein ist, nicht von kulturellen Vorannahmen ausgeht, sich normativen Vorstellungen auf der ganzen Welt öffnet – und dabei dann noch irgendwie aussagekräftig bleibt? – Beide Herausforderungen, die epistemische und die theoretische, werden seit einiger Zeit intensiver diskutiert, meist unter dem Stichwort ‚*General Jurisprudence*‘, also einer Rechts-

lehre unter den Bedingungen der Globalisierung, die nach Strukturelementen Transnationalen Rechts fragt.¹⁴

Eine ‚Transnationale Rechtswissenschaft‘ schließt dabei freilich nicht die Möglichkeit aus, für die jeweils eigenen Vorstellungen zu werben und daran mitzuwirken, dass das Transnationale Wissenschaftssystem, Recht oder Rechtswissenschaft den eigenen Vorstellungen und Traditionen entspricht. Die Gründe für ein solches Werben mögen wirtschaftlicher (Systemwettbewerb), politischer (Recht sichert Einflussphären), idealistischer (Rechtssicherheit, Menschenwürde, Gerechtigkeit) oder gleich welcher Art sein. Transnationale Rechtswissenschaft heißt, ebenso wie europäische, nicht Selbstverleugnung. Sie darf auch nicht das Ende regionaler oder nationaler Wissenschaftstraditionen sein. Im Gegenteil: Ihre Aufgabe liegt zu nicht geringem Teil darin, die Transformation des Rechts gerade von den ‚*sub-global levels*‘ ausgehend zu beobachten.¹⁵ Zu ihr müsste überdies zwar der reflexive Umgang mit der eigenen Positionalität gehören, ein Abschied von konzeptionellem Nationalismus oder auch ‚Regionalismus‘, aber nicht eine Verabschiedung von Traditionen, Leistungen und Ergebnissen der Forschung. Im Gegenteil: Diese müssen geschützt werden. Wichtig ist allein, dass Transnationale Rechtswissenschaft zum Ort effizienter Wissensproduktion wird.

4. Transnationale Rechtswissenschaft und Transdisziplinarität

Eine so verstandene Transnationale Rechtswissenschaft bedarf in besonderer Weise der Öffnung für die sog. ‚Nachbarwissenschaften‘. Sie dürfte sich geradezu nur transdisziplinär konstituieren lassen.

Das wird bereits an dem eben genannten elementaren Problem deutlich, dass eine Transnationale Rechtswissenschaft sich über die in diese Gesamtordnung einzubeziehenden normativen Sphären verständigen und ein begriffliches Instrumentarium entwickeln muss, in dem überhaupt kommuniziert wird; es geht also um Fragen wie die nach den sinnvollerweise zu verwendenden Begriffen, wenn wir über die normativen Grundlagen unseres Handelns sprechen. Schlicht den Terminus ‚Recht‘ und seine sprachlichen Äquivalente (und damit zugleich Missverständnisse in Kauf) zu nehmen oder die damit verbundene staatlich-legalistische Begriffstradition in den Mittelpunkt zu setzen, dürfte nicht nur den Dialog mit anderen Kulturen erschweren, sondern zu zirkulären Beobachtungen führen; gerade die nicht unter diesen Begriff fallenden normativen Sphären oder die von der Polysemie verdeckten Unterschiede würden außer Betracht bleiben.

Das für eine solche, eine Welt von ‚Multinormativität‘ ernst nehmende Wissenschaft notwendige analytische Instrumentarium kann deswegen nur über einen empirischen Zugang gewonnen werden, der Felder von Normativität erfasst und ordnet, letztlich also über ein empirisch gegründetes und interkulturell validiertes Modell unterschiedlicher Formen von Normativität.¹⁶ Dafür bedarf es der Zusammenarbeit von Disziplinen, die sich nicht allein mit Recht, sondern mit unterschiedlichen *socio-legal arenas* beschäftigen – und teilweise gerade nicht

¹⁴ Vgl. etwa William B. Twining, *General Jurisprudence. Understanding Law from a Global Perspective*, Cambridge 2009; aktuell zu den unterschiedlichen Ansätzen, Brian Z. Tamanaha, What is 'General' Jurisprudence? A Critique of Universalistic Claims by Philosophical Concepts of Law (March 8, 2012). *Washington University in St. Louis Legal Studies Research Paper No. 12-03-02*. Available at SSRN: <http://ssrn.com/abstract=2018283>.

¹⁵ Twining (Anm. 14), 293ff.

¹⁶ Vgl. etwa Brian Z. Tamanaha, A Framework for Pluralistic Socio-Legal Arenas, in: *Cultural Diversity and the Law. State Responses from Around the World*, hg. von Marie-Claire Foblets/Jean-François Gaudreault-Desbiens et al., Brüssel 2010, 381-401; Werner Menski, Plural Words of Law and the Search for Living Law, in: *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, hg. von Werner Gephart, Frankfurt am Main 2012, 71-88.

an rechtswissenschaftlichen Fakultäten verortet sind. Es bedarf ethnologischer, soziologischer, kulturwissenschaftlicher, religionswissenschaftlicher etc. Expertise.

Ein solcher letztlich nicht mehr inter-, sondern transdisziplinärer Zugang ist freilich nicht allein für eine Transnationale Rechtswissenschaft und deren transkulturelle Kommunikation über Recht notwendig. Diese macht vielmehr nur anschaulich, was Rechtstheorie und Rechtssoziologie ohnehin seit langer Zeit fordern: Nämlich die Abkehr von einem geisteswissenschaftlichen, philosophischen oder historisch-hermeneutischen Rechtsbegriff als Grundlage der Rechtswissenschaft. Wirklichkeitswissenschaftliche, empirische Rechtsbegriffe sind damit vermehrt in das Aufmerksamkeitsfeld gerückt. Kulturwissenschaftlich gesprochen geht es um eine Analyse des gesellschaftlichen Symbolsystems ‚Recht‘, mit all seinen historischen Kontingenzen. Das hat bedeutende Folgen für die Verbindung von Rechtswissenschaft und anderen Disziplinen: Recht wird dann nicht mehr nur als ein bloß irgendwie in eine Kultur eingebettetes Phänomen gesehen, sondern es ist Kultur selbst, die Recht produziert. Um dieses Recht zu analysieren, müssen die Regeln kultureller Produktion verstanden werden, was den Zugriff auf eine Reihe von Disziplinen erfordert; Rechtstheorie, Rechtssoziologie, aber auch die Rechtsgeschichte als Ort der Forschung über die Evolution von Recht, mit allen seinen historischen Kontingenzen, bekommen eine konstitutive Funktion für diesen Prozess der Integration anderer Disziplinen.

Im Fall der Transnationalen Rechtswissenschaft kommt schließlich noch hinzu, dass die normativen Ordnungen, die kritisch reflektiert werden müssen, gerade in ihren lokalen Artikulationen gelesen, bewertet und begriffen werden müssen. Auch das erfordert die Kooperation vieler Disziplinen. Fächerübergreifende Zusammenarbeit wird – trotz aller Unterschiede in den einzelnen Positionen – deswegen von den meisten Autoren im Feld der *General Jurisprudence* einhellig gefordert; viele Autoren repräsentieren diese schon in ihrer eigenen Person und ihrem Bildungsgang (z.B. W. Twining; B. Tamanaha).

Es erstaunt angesichts dessen nicht, dass auch der Wissenschaftsrat – übrigens unter ausdrücklichem Hinweis auf ‚*Law and Society*‘ – auf die Öffnung für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Nachbarfächer gedrängt und gefordert hat, dass die Rechtswissenschaft „*Kenntnisse über die Vielzahl der natürlichen, sozio-ökonomischen, politischen, kulturellen und technischen Eigengesetzlichkeiten der vom Recht jeweils regulierten Weltausschnitte durch die interdisziplinäre Kooperation mit den entsprechenden Bezugsfächern*“ integrieren müsse. „*Die Ausrichtung der Forschung in der eben skizzierten Weise kann auch helfen, ein besseres Verständnis neuartiger Rechtsformen, Rechtsbildungsprozesse und Arten der Rechtsdurchsetzung zu gewinnen*“, heißt es weiter, und es erscheint ihm, „*erforderlich, in diesem Bereich neue Kompetenzen aufzubauen und personell und sächlich entsprechend abzusichern*“.¹⁷

5. Transnationale Rechtswissenschaft und deutsche Tradition

Gerade mit seiner Forderung nach einer strukturellen Öffnung für andere Disziplinen hat der Wissenschaftsrat z.T. erhebliche Gegenreaktionen ausgelöst.¹⁸ Das mag ganz praktische und deswegen sehr beachtliche Gründe haben,¹⁹ ist angesichts der Aufgaben der Rechtswissenschaft, die im Teilsystem ‚Recht‘ zur Gewährleistung von Rechtssicherheit in einem gewissen Maße strukturell konservativ sein muss, nicht völlig überraschend, zeigt manche

¹⁷ *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland* (Anm. 2), 36-37.

¹⁸ Vgl. die Beiträge in der *Juristenzeitung* 14 (2013), 693ff.

¹⁹ Von den „*Deppen der Pflicht*“ als denen, die das tun, was Grundlagenforschung mit interdisziplinären Bezügen nicht mehr leisten kann oder will, und einer Verteilung der Rollen zwischen „*Königstigern und Packeseln*“ spricht in seiner Stellungnahme zum Wissenschaftsratsbericht Stefan Rixen, *Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die ‚Perspektiven der Rechtswissenschaft‘ des Wissenschaftsrats*, *Juristenzeitung* 2013, 708ff., 710.

Vorbehalte gegen kulturwissenschaftliche Methoden und Praktiken und verweist auf grundlegend unterschiedliche Verständnisse von Rechtswissenschaft, die hier nicht vertieft werden können.

Es ist aber nicht zuletzt hinsichtlich der Frage aufschlussreich, ob und wie sich die deutsche Rechtswissenschaft in den Prozess der Herausbildung einer Transnationalen Rechtswissenschaft einbringen kann und wird. In diesem Zusammenhang dürfte es einige spezifische Faktoren geben, die der deutschen Rechtswissenschaft die Öffnung für eine Transnationale Rechtswissenschaft und die damit einhergehende Inter- und Transdisziplinarität erschweren. Ich hebe nur drei Punkte hervor:

- *Systembildung*: Die deutschsprachige Rechtswissenschaft hat sich so sehr wie wohl keine andere um eine spezifisch juristische Systembildung bemüht und dabei auf der Vorstellung der ‚Einheit der Rechtsordnung‘ aufgebaut. Sie ist in ihrem Kern auf Dogmatik des geltenden Rechts ausgerichtet, indem sie auf der Grundlage des geltenden Rechts zu Begriffen und Regeln führt, Auslegungsroutinen entwickelt und damit Stabilität im Rechtssystem erzeugt; als innere Systembildung ist diese Dogmatik zugleich auf den Aufbau des äußeren oder Gesamtsystems bezogen. Eine solche Rechtswissenschaft mit ihrem Denken von der Dogmatik mag besondere Schwierigkeiten haben, in normativen Ordnungen zu navigieren, die sich diesem klassisch-systematisierenden Zugriff entziehen, mit bewusst unscharfen Kategorien arbeiten, nicht von der Einheit, sondern von der Diversität her strukturiert sind und einen ‚*strictly legal point of view*‘ gerade nicht einnehmen.

- *Selbstverständnis*: Viele deutsche Juristen gehen eigentlich immer noch davon aus, dass es sich beim deutschen um ein mindestens vielen, wenn nicht sogar allen anderen überlegenes System handele. Die hohe Wertschätzung, die dem deutschen Recht und der deutschsprachigen Rechtswissenschaft in der Vergangenheit und zum Teil noch heute von überall her entgegengebracht wird, stützt dieses positive Selbstbild; das mag zum Teil auch daran liegen, dass wir bei der Berufung darauf, wie sehr von Chile bis China etwa das deutsche Straf- oder Zivilrecht bekannt sei, die bei diesen Aneignungsprozessen ablaufenden Translationsphänomene dramatisch unterschätzen. Doch vielleicht wird gerade wegen dieses großen Selbstbewusstseins der international (und im deutschen Rechtssystem selbst!) an vielen Stellen unübersehbare Bedeutungsverlust des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft nicht selten unterschätzt und vor allem im Wege kulturkritischer Diagnosen oder durch Initiativen wie „*Law - Made in Germany*“²⁰ verarbeitet. Man preist die Leistungen deutscher Dogmatik und diagnostiziert zugleich eine „*schleichende Veränderung der axiologischen Grundprinzipien deutscher Dogmatik unter dem Einfluss anglo-amerikanischer Rechtskultur in Europa*“.²¹ Wie sehr unser Rechtssystem sich gerade in produktiver Interaktion mit ‚fremden‘ Einflüssen herausgebildet hat, tritt dabei oft in den Hintergrund. Auch die Bereitschaft, sich auf Rechtsordnungen einzulassen, die scheinbar keine gleichrangige Kulturleistung in Form von Dogmatik und Systemdenken aufweisen können, ist vielleicht gerade angesichts des hohen Ansehens, das die deutsche Rechtswissenschaft weltweit noch immer genießt, eher begrenzt. Doch es gibt gute Gründe, sich nicht auf diesem Ruhm der Vergangenheit auszuruhen.

Sprache: Das gilt umso mehr, weil ein Faktor, der zu der drohenden Marginalisierung unseres Rechts und unserer Rechtswissenschaft beiträgt, unsere Sprache ist. Die im Gegensatz

²⁰ Zu der Initiative „*Law - Made in Germany*“ [Zusatz auf der Homepage: „*global - effektiv - kostengünstig*“] vgl. die Informationen auf www.lawmadeingermany.de; kritisch m.w.N. Alexander F. Peter, Warum die Initiative ‚*Law – Made in Germany*‘ bislang zum Scheitern verurteilt ist, *Juristenzeitung* 2011, 939ff.

²¹ So Rolf Stürner, Das Zivilrecht der Moderne und die Bedeutung der Rechtsdogmatik, *Juristenzeitung* 2012, 10ff., Zitat 18.

zu dem Bild, das der Wissenschaftsrat in diesem Punkt zeichnet, bei der jüngeren Generation m.E. dramatisch abnehmende Kenntnis des Deutschen als Wissenschaftssprache des Rechts, die starke Präsenz anglo-amerikanischer Terminologie, aber auch im deutschen System selbst angelegte Entwicklungen wie die auch sprachlich abschließende „Überfeinerung der Rechtsdogmatik“²² erschweren die Verständigung über deutsches Recht und die Grundbegriffe der deutschen Rechtswissenschaft. Das gilt übrigens nicht nur für die interlinguale, sondern auch für die interdisziplinäre Kommunikation: Der deutschen Rechtswissenschaft „mit ihrem extrem entwickelten dogmatischen Instrumentarium“ fällt diese besonders schwer; Juristen selbst diagnostizieren eine „fachjuristische Abschottung“ und eine fast „idiosynkratische Begriffsbildung“.²³ Wird schon im Blick auf den europäischen Rechtswissenschaftsraum festgestellt, dass sich dieser zunehmend nach den Regeln der angelsächsischen Wissenschaftswelt forme, weil die dortige Forschung Referenzpunkt und Gesprächsplattform für grenzüberschreitende europäische Diskurse bilde,²⁴ so dürfte dies umso mehr für eine Transnationale Rechtswissenschaft gelten: Die Debatte wird praktisch ausschließlich auf Englisch geführt.

Kurz gesagt – und zugespitzt formuliert: Gerade das, was die deutsche Rechtswissenschaft in der Epoche der Nationalstaatlichkeit so berühmt gemacht hat, nämlich ihr Bemühen um fast schon kompromisslose Konsistenz, ihre dogmatische Leistungsfähigkeit, ihr konsequentes Systemdenken, ihre präzise Rechtssprache, führt zwar dazu, dass am deutschen System ausgebildete Juristinnen und Juristen heute weltweit erfolgreich aktiv sind. Es könnte aber zugleich ein Hindernis nicht nur für die vom Wissenschaftsrat betonte ‚Transferfähigkeit‘ unseres Rechts selbst, sondern auch für die Teilnahme am Diskurs um eine Transnationale Rechtswissenschaft sein.

Positiv gewendet: Die Herausbildung einer Transnationalen Rechtswissenschaft bietet gerade der deutschen Rechtswissenschaft eine besondere Chance und Aufgabe, kann sie doch hier ihre Fähigkeit zur Systembildung und Abstraktion, ihre Prinzipien- und Theoriefreude unter neuen Parametern erproben. Sie kann auch ihre im Vergleich zu anderen Ländern wohl trotz aller z.T. auch beunruhigenden Ökonomisierung noch immer verhältnismäßig starke Unabhängigkeit von Marktinteressen für eine kritische Perspektivierung des Prozesses nutzen. Sie mag damit einen wichtigen Beitrag für die Arbeit an einem funktionsfähigen Transnationalen Recht leisten – wie sie dies vereinzelt auch schon getan hat: Viele intellektuelle Bezugspunkte der Debatte stammen von im deutschsprachigen System geschulten Juristen, von Eugen Ehrlich bis Gunther Teubner.

6. Transnationale Rechtswissenschaft als Herausforderung für das deutsche Wissenschaftssystem

Vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten ist vielleicht deutlich geworden, dass eine ‚Transnationale Rechtswissenschaft‘ das deutsche Rechtswissenschaftssystem vor große Herausforderungen stellen dürfte. Einiges ist bereits geschehen: Die Internationalisierung der Juristenausbildung und der Rechtswissenschaft hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Doch entscheidende Herausforderungen für eine Transnationale Rechtswissenschaft liegen in der Frage, wie Transdisziplinarität organisiert und Partizipationschancen gewährleistet werden können. Gerade für diese Punkte könnte eine Kooperation mit den *area studies* besonders vielversprechend sein.

²² Bernd Schünemann, Strafrechtsdogmatik als Wissenschaft, in: *Festschrift für Claus Roxin* 2001, 1ff.

²³ Eric Hilgendorf, Bedingungen gelingender Interdisziplinarität – am Beispiel der Rechtswissenschaft, *Juristenzeitung* 2010, 913ff., hier 917.

²⁴ von Bogdandy (Anm. 11), 3.

a) Internationalisierung der Juristenausbildung und der Rechtswissenschaft

In den letzten Jahren ist verschiedentlich auf die Notwendigkeit der Internationalisierung sowie darauf hingewiesen worden, dass wir auf die Zunahme Transnationalen Rechts in der Juristenausbildung reagieren müssen. In der *Juristenzeitung* wurde über die Internationalisierung diskutiert,²⁵ im *German Law Journal* erschien 2009 ein voluminöser Sonderband zur sog. Transnationalisierung der Juristenausbildung,²⁶ im englischsprachigen Raum wird intensiv über die Herausforderung einer ‚Global Legal Education‘ und die Modelle einer ‚Transsystemischen‘ *Legal Education* diskutiert²⁷; auch in Europa gibt es inzwischen eine Reihe solcher Ansätze. Vor allem außerhalb des deutschen Systems, aber auch im sich sicher in den nächsten Jahren deutlich erweiternden Bereich von Masterstudiengängen in Deutschland, gibt es also Bemühungen um eine Öffnung für andere als die eigenen nationalen Rechtsordnungen und deren institutionelle Verankerung. Wie sich dies unter der für die Funktionsfähigkeit des Rechtssystems so wichtigen Bedingung des deutschen Staatsexamens allerdings noch verstärken und in das bestehende System von Lehre und Prüfungsanforderungen integrieren lässt, ist eine von manchen Grundüberzeugungen vor allem mit der Ressourcenverteilung verbundene und hier nicht zu vertiefende Frage.

Auch im Bereich der Internationalisierung von Forschung und Lehre ist gerade in den letzten Jahren einiges geschehen. An fast allen rechtswissenschaftlichen Fachbereichen gibt es heute viel mehr Internationalität als noch vor zehn oder 20 Jahren – Biographien der Hochschullehrerinnen und -lehrer, *curricula*, Studiengänge, Publikationslisten zeigen dies. Die in den letzten Jahren intensiviertere und langsam auch von der Rechtswissenschaft mehr in Anspruch genommene Forschungsförderung hat Rahmenbedingungen für die Internationalisierung der Rechtswissenschaft hervorgebracht, wie es sie vorher nicht gab. Wir verfügen über Käthe-Hamburger-Kollegs, Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche und andere Exzellenzprogramme, z.B. das hessische LOEWE-Programm, in denen international ausgerichtete und interdisziplinäre Normativitätsforschung betrieben wird und entsprechende Kommunikationsräume und Infrastrukturen geschaffen worden sind. Auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen haben einschlägige Institutionen und Schwerpunkte – die Leibniz-Gemeinschaft mit der *Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung* (HSFK), die Max-Planck-Gesellschaft mit ihrem Forschungsschwerpunkt ‚Rechtliche Ordnung in einer globalen Welt‘ oder ihrem *Legal Studies Network*. Blickt man auf Regionalkompetenz und lässt die europäische Dimension einmal beiseite, so besteht mit den USA ohnehin intensiver Kontakt, Rechtswissenschaft ist über Kooperationen von Hochschulen auch in Asien oder Lateinamerika selbst präsent. Nur punktuell sind Verbindungen mit Afrika oder die Integration in Zentren für Regionalstudien etwa zu Asien.

²⁵ Deutsche Rechtswissenschaft im Kontext von Europäisierung und Internationalisierung, mit Beiträgen von Jestaedt, Stürmer, Vogel, in: *Juristenzeitung* 2012, 11f.

²⁶ Vgl. mit einer Reihe von Beiträgen Nadie Chiesa/Adam de Luca/Bernadette Maheandiran (Hrsg.), *Following the Call of the Wild: The Promise and Perils of Transnationalizing Legal Education*, *German Law Journal* 10 (2009), 629-1168 (online: http://www.germanlawjournal.com/pdfs/FullIssues/Vol_10_No_07.pdf). Vgl. vorher schon mit Bezug auf die Transnationalisierung z.B. Stephan Leibfried, Christoph Möllers, Christoph Schmied, Peer Zumbansen, *Redefining the Traditional Pillars of German Legal Studies and Setting the Stage for Contemporary Interdisciplinary Research*, *German Law Journal* 7 (2006), 661ff., online: <http://www.german-lawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=750>.

²⁷ Helge Dedek/Armand de Mestral, *Born to be Wild: The “Trans-Systemic” Programme at McGill and the De-Nationalization of Legal Education*, *German Law Journal* 9 (2008), 889ff., online: <http://www.germanlawjournal.com/index.php?pageID=11&artID=1128>

b) Transdisziplinarität und Partizipationschancen

Die meisten der oben genannten Ansätze und Programme einer ‚*Transnational Legal Education*‘, und die Bemühungen an den deutschen Universitäten dürften, allerdings trotz der Verwendung des Wortes ‚Transnational‘, im Grunde Versuche der weiteren Internationalisierung der Juristenausbildung durch die Ausweitung der Lehre auf Grundzüge anderer ausländischer Rechte, auf Transnationales Recht, vielleicht auch die verstärkte Einbeziehung rechtsvergleichender Methoden sein; alles das ist allerdings keine ‚Transnationale Rechtswissenschaft‘. Denn eine solche müsste die o.g. epistemische und theoretische Herausforderung annehmen, die vor allem in der Ermöglichung echter Transdisziplinarität und in der Gewährleistung von Partizipationschancen liegt.

Denn Transnationale Rechtswissenschaft braucht geradezu konstitutiv die Öffnung für die kulturellen, historischen, sozialen, wirtschaftlichen Grundlagen normativer Ordnungen in anderen Weltregionen. Das bedeutet ganz konkret die Möglichkeit zum Erwerb von Kenntnissen in Bezug auf andere Länder und Regionen, den Aufbau von Kommunikations- und Wissensinfrastrukturen, den Zugang zu eben nicht notwendigerweise analog zu unserem eigenen System strukturierten akademischen und nicht-akademischen Kommunikationsgemeinschaften sowie eine nicht zu unterschätzende kulturelle Übersetzungsleistung. Alles das ist verhältnismäßig einfach in Bezug auf Europa, die USA und einige am anglo-amerikanischen Modell orientierte Länder zu finden; es gestaltet sich aber sehr viel schwieriger gerade in den Regionen, an deren Integration in den Diskurs um ein Transnationales Recht besonderes Interesse bestehen dürfte: Asien, Afrika, Lateinamerika.

Transnationale Rechtswissenschaft muss – wie andere Wissenschaftsbereiche auch – auf eine „*sustainable pluralization of epistemic cultures and communities*“²⁸ zielen. Dazu müssen Gelegenheitsstrukturen geschaffen werden, die diese ermöglichen und sicherstellen. Es geht also um institutionelle Bedingungen, die eine gerechte Verteilung von Partizipationschancen ausgestalten, indem Diskurse dezentralisiert und lokale, nationale und regionale Traditionen geschützt werden.

c) Kooperation mit *area studies*

Für diese beiden zentralen Herausforderungen bietet sich m.E. in besonderer Weise eine stärkere Kooperation mit den Regionalstudien (*area studies*) an. Denn Regionalstudien bieten zum Teil genau das, was der nationalstaatlich ausgerichteten, von ihrem spezifischen disziplinären Selbstverständnis geprägten deutschen Rechtswissenschaft fehlt. Sie vermitteln einen Zugang zu kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschungen gerade solcher Regionen, deren Integration in eine Transnationale Rechtswissenschaft von entscheidender Bedeutung ist; sie können bei der Organisation dezentralisierter Erkenntnisprozesse helfen; sie öffnen den traditionell vom staatlichen Recht her denkenden Rechtswissenschaften den Weg zu anderen Disziplinen, die sich den nicht-juristischen normativen Sphären widmen, können kulturelle Übersetzungs- und Katalysatorfunktionen im interkulturellen Dialog einnehmen und die entsprechenden Wissens- und Kommunikationsinfrastrukturen schaffen, ohne die eine Transnationale Rechtswissenschaft nicht funktionieren kann.

Wichtig erscheint mir, dass gerade die Regionalstudien wegen ihrer zum Teil problematischen Vergangenheit seit der Erneuerung in den 2000er Jahren wichtiges Erfahrungspoten-

²⁸ Vgl. die Tagungseinladung (Anm. 1): „*The Wissenschaftsrat (Council of Sciences and Humanities) has guided the process with extensive reports, such as its recommendations for the humanities and for area studies (both 2006). These documents, nonetheless, clearly indicate that internationalization is not meant to level out methodological or linguistic diversity or specificity; nor are the humanities and social sciences to be understood as generators of “ready to use” and applied knowledge about remote areas of the world; rather, globalizing the humanities and social sciences should result in a sustainable pluralization of epistemic cultures and communities across and within disciplinary and political-territorial boundaries*“.

tial in Bezug auf interkulturelle Kommunikation, deren Gefahren – und im Blick auf die Bedingungen der Möglichkeit transkultureller Wissenschaft gesammelt haben. Transnationale Rechtswissenschaft kann auf diesen Erfahrungen aufbauen, denn der Umgang mit der oben skizzierten epistemischen Herausforderung gehört zum Alltagsgeschäft der Regionalstudien und dürfte für die Rechtswissenschaft immer wichtiger werden.

7. Thesenartige Zusammenfassung

1. Als Teil des *Wissenschaftssystems* ist die Rechtswissenschaft von der in diesem Bereich beobachteten, bzw. postulierten Herausbildung globaler Wissensstrukturen und -systeme betroffen. Allerdings gelten für sie als Professionsfakultät und wegen ihrer Funktion im Rechtssystem manche Besonderheiten. Sie wird und kann sich nicht komplett ‚inter-‘ oder ‚transnationalisieren‘.

2. Immer mehr Lebenssachverhalte lassen sich nicht mehr nach den aus einer nationalstaatlichen Rechtsordnung kommenden Vorstellungen und Begriffen regeln. Mit der Internationalisierung des Rechts muss sich auch Ausbildung und Forschung internationalisieren. Die veränderten Kommunikationsbedingungen und ihre Folgewirkungen haben zu grundlegenden Veränderungen in der Welt des bisher eher sektorialen und nach westlichen Vorstellungen begriffenen Rechts geführt. Mit der radikalen Veränderung der Rechtsräume geht auch die Herausforderung der Integration kultureller Vielfalt in diese flexiblen Räume einher. Eine der großen Aufgaben der Rechtswissenschaft liegt deswegen heute in der Reflexion über diese Grundlagenaspekte der rechtlichen Ordnung einer solchen globalen Welt.

3. Ein wichtiges Feld der Rechtswissenschaft liegt im sog. ‚Transnationalen Recht‘. Die Zunahme von sog. ‚Transnational Law‘ und die Beschäftigung mit diesem bedeutet freilich nicht zugleich die Herausbildung einer ‚Transnationalen Rechtswissenschaft‘. Eine solche bringt eine epistemische und theoretische, letztlich auch große praktische Herausforderung mit sich. ‚Transnationale Rechtswissenschaft‘ steht vor der Aufgabe, Kategorien und Grundbegriffe von normativen Ordnungen zu entwickeln, die transkulturell konstituiert und anwendbar sind.

4. Transnationale Rechtswissenschaft erfordert eine Zuwendung zu transdisziplinärem Arbeiten. Nur wenn wir uns für die nicht mehr vom Juristischen zu begreifenden Phänomene der Multinormativität öffnen, werden wir zu transkulturell brauchbaren Grundbegriffen und damit vielleicht auch zur Bestimmung des Ortes von ‚Recht‘ in diesem Feld kommen können. Nur wenn wir uns mit Problemen der Translation von Recht – also der lokalen Artikulation von Normativität – beschäftigen, werden wir solche über große Rechtsräume gespannten normativen Strukturen verstehen. Ohne einen Blick auf den Kontext und das ‚Recht als Kultur‘ wird Rechtswissenschaft in Zukunft ihrer Gestaltungs- und Kritikfunktion nicht gerecht werden können.

5. Die deutsche Rechtswissenschaft könnte aus einer Reihe von Gründen eine wichtige Rolle in der Diskussion um Transnationales Recht einnehmen. Ihre Systemneigung und Abstraktionsleistung, auch die Fähigkeit ihrer Angehörigen, sich in andere Rechtssysteme hineinzuversetzen, könnten auf transnationaler Ebene fruchtbar eingebracht werden. Gerade in ihrer Stärke mag aber auch ein Integrationshindernis liegen. Systemdenken, Selbstverständnis und Sprache können die Öffnung für ‚Transnationales Recht‘ erschweren.

6. ‚Transnationale Rechtswissenschaft‘ bedarf einer Institutionalisierung, die hilft, die mit ihr verbundene theoretische und epistemische Herausforderung anzunehmen. Sie wird nur im Zusammenspiel von Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit dem Aufbau einer die notwendigen langfristigen Kommunikationsprozesse stützenden Forschungsinfrastruktur zu erreichen sein. Sie darf nicht auf Kosten der ohnehin schwach ausgestatteten Fachbereiche gehen. Große Chancen liegen im Bereich der Graduiertenstudiengänge.

7. Der intellektuellen Dezentralisierung von Forschung muss eine institutionelle Dezentralisierung entsprechen: wie in den *area studies* immer wieder hervorgehoben wird, geht es um ein ‚Forschen mit‘, nicht ‚Forschen über‘.

8. Gerade im Blick auf Transnationale Rechtswissenschaft dürfte für die deutsche Rechtswissenschaft eine Kooperation mit den Regionalwissenschaften (*area studies*) besondere Synergieeffekte bringen, bieten diese doch den Zugang zu Feldern jenseits des Juristischen sowie die unentbehrliche kulturelle Expertise – und verfügen über wichtige Erfahrung in transkultureller Kommunikation und Forschung.